

Winsener Anzeiger vom 3.02.2010

Genehmigung für maximal zehn Jahre

wa Landkreis. Jetzt äußert sich auch die Kreispolitik zu den Hamburger Wasserförderungswünschen in der Nordheide. Die Kreistagsfraktionen von CDU und FDP haben einen Antrag vorgelegt, der im Kreientwicklungsausschuss am 25. Februar erstmals beraten und dann am 8. März vom Kreistag beschlossen werden soll.

In dem von den Fraktionschefs Dr. Hans-Heinrich Aldag (CDU) und Jürgen Kempf (FDP) unterzeichneten Papier werden Forderungen formuliert, die zum Teil den kritischen Einwendungen folgen, die kürzlich im Rahmen des Verfahrens von Verbänden und Samtgemeinden eingereicht wurden. Wie der WA berichtete, haben die Hamburger Wasserwerke beim Landkreis Harburg einen Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserförderung in Höhe von 16,6 Millionen Kubikmeter pro Jahr gestellt.

Der Landkreis Harburg habe seinen Anteil an der Trinkwasserversorgung Hamburgs zu leisten, stellen CDU und FDP in ihrer Antragsbegründung klar. Auf der anderen Seite müsse die HWW alles daransetzen, den Wasserbedarf Hamburgs auf ein angemessenes Maß zu reduzieren und auch nach alternativen Lösungen zu suchen. Darüber hinaus sei es notwendig, eine länderübergreifende Rahmenvereinbarung zu treffen. Diese soll eine Nutzung des Grundwassers auch für künftige Generationen gewährleisten - so wie es die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorsieht. Was der Landkreis von dieser Rahmenvereinbarung erwartet, führen CDU und FDP in ihrem Antrag auf.

Hier die Forderungen im Wortlaut:

1. Die Wasserversorgung der Freien- und Hansestadt Hamburg darf nicht zu einseitigen Konzentrationen auf einzelne Regionen führen, vielmehr müssen die Lasten verteilt werden. Daher ist - wie bereits 1974 - zu vereinbaren, das Fördergebiet auf Grundwasservorkommen der Lüneburger Heide und des Raumes Lüchow-Dannenberg auszuweiten und damit eine einseitige Belastung der Nordheide zu vermeiden.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Trinkwasserbedarf Hamburgs aus Grundwasservorkommen der Lüneburger Heide nur insoweit gedeckt werden darf, als dafür keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten bestehen und ein aus diesen Grundwasservorkommen zu deckender Bedarf anderer regionaler Verbraucher (zum Beispiel WBV Harburg, Land-, Forst- und Teichwirtschaft) sowie ökologische Bedingungen des Versorgungsgebietes nicht beeinträchtigt werden.
3. Eine Grundwasserförderung ist nur für den für das Versorgungsgebiet direkt nachgewiesenen Trinkwasserbedarf zuzulassen.
4. Genehmigungen zur Förderung von Trinkwasser aus Grundwasser von mehr als zwei Millionen Kubikmetern pro Jahr sind grundsätzlich befristet auf maximal zehn Jahre zu erteilen und müssen bei Schäden an Umwelt und Sachwerten auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen beziehungsweise einer veränderten Bedarfslage während der Laufzeit auch kurzfristig angepasst werden können.
5. Im Sinne eines fairen und gleichberechtigten nachbarschaftlichen Verhältnisses innerhalb des norddeutschen Raumes ist zu gewährleisten, dass finanzielle Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Wassersparmaßnahmen in Industrie, Landwirtschaft und Haushalten sowie zur Verbesserung von Qualität und Quantität des Grundwasseraufbaus in der Region erhoben und eingesetzt

werden können.

Hierfür ist auch zu prüfen, ob die Wasserentnahmegebühr marktgerecht erhöht oder/und die Erhebung einer örtlichen Konzessionsabgabe zugelassen werden kann.